



CH-3003 Bern, CdA

Eltern Forum Meiliwiese
Schulhaus Meiliwiese
8340 Hinwil

Referenz/Aktenzeichen: 08.004498
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
Bern, 22.07.2008

Wachtdienst mit durchgeladener Waffe

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bundesrat Samuel Schmid, hat Ihr Schreiben vom 23. Juni 2008 erhalten und mich beauftragt, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen. Sie bitten den Chef VBS, einen Befehl zu erlassen, damit durchgeladene Waffen aus den Hinwiler Militärunterkünften, die sich nahe bei Schulen und Kindergärten befinden, verbannt werden.

Ich kann Ihre Besorgnis nachvollziehen, aber ich kann Ihnen zugleich versichern, dass die Armee sich ihrer Verantwortung bewusst ist. Deshalb wurden im Reglement Wachtdienst aller Truppen, zum Beispiel insbesondere im Umfeld von Schulhäusern und Kindergärten, spezielle Regelungen vorgesehen.

Bezüglich der von Ihnen vorgebrachten Bedenken muss man sich bewusst sein, dass sich das Bedrohungsumfeld nach dem Ende des Kalten Krieges zunehmend verändert hat. Die Wahrscheinlichkeit eines Krieges ist stark gesunken, während die Bedrohung durch eine asymmetrisch operierende Gegenseite (Terrorismus, gewaltbereite gesellschaftliche Elemente) eindeutig zugenommen hat. Die Armee hat sich im Rahmen der vergangenen Reformschritte auf diese neuen Rahmenbedingungen ausgerichtet. Die konsequente und glaubwürdige Umsetzung dieser Neuausrichtung der Armee umfasst auch Anpassungen auf gefechtstechnischer Stufe.

Die Wachtdienst leistenden Armeeangehörigen müssen imstande sein, sich beim Einsatz auf der Wache auch gegen einen zu allem entschlossenen Angreifer mit adäquaten Mitteln zur Wehr zu setzen. Der Entscheid, dass die Wache grundsätzlich mit geladener Waffe zu leisten sei, wurde im Einvernehmen mit den zivilen Partnern getroffen. An dieser Stelle weise ich nochmals darauf hin, dass bewaffnete Wachen nicht neu sind, neu ist einzig die durchgeführte Ladebewegung.

Die Armeeangehörigen werden für den Einsatz im Wachtdienst fundiert ausgebildet. Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse werden überprüft und die Resultate festgehalten. Nur wer die Tests besteht, darf Wachtdienst leisten. Soldaten auf der Wache beherrschen also den Umgang mit Waffe und Munition. Dazu gehört, dass sie die Waffe auch dann fehlerfrei handhaben, wenn die Ladebewegung gemacht ist. Die durchgeladene Waffe bleibt bis unmittelbar vor der Schussabgabe gesichert. Aus einer gesicherten Waffe löst sich kein Schuss. Die Soldaten üben seit Jahrzehnten im Rahmen von Gefechtsschiessen den Umgang mit geladener Waffe.

Der Wachtsoldat hat in einer Duellsituation das Recht auf eine realistische Chance zur Notwehr und Notwehrhilfe. Der Grundsatz, dass die Waffe im Einsatz geladen ist, entspricht deshalb der Forderung nach Verhältnismässigkeit. Die intensive Ausbildung bietet Gewähr dafür, dass sich unsere Soldaten auf der Wache strikt gemäss den Regeln der Verhältnismässigkeit verhalten und die Schusswaffe nur in klar definierten Notsituationen einsetzen.

Überhaupt wird dem Aspekt der Verhältnismässigkeit in den revidierten Weisungen VBS über den Wachtdienst grosse Beachtung geschenkt. So wurde das Verhältnismässigkeitsprinzip erstmals explizit aufgenommen (Art. 3). Weiter wurde auch die Palette der einzusetzenden Zwangsmittel erheblich verbreitert; sie reicht nun von der verbalen Intervention, Körpersprache, körperlicher Zwangsanzwendung, Einsatz von Handschellen, Reizstoffsprays bis hin zu Feuerwaffen. Dabei dürfen stets nur diejenigen Mittel eingesetzt werden, an denen der entsprechende Angehörige der Armee (AdA) ausgebildet ist und welche im konkreten Fall das mildeste, noch erfolgversprechende Mittel darstellen.

Die revidierten Weisungen sehen in Artikel 6 Absatz 5 weiterhin vor, dass ausnahmsweise der Wachtdienst ohne Schusswaffen geleistet werden kann, insbesondere wenn die konkrete Bedrohung / Situation den Waffeneinsatz nicht rechtfertigt. Wo vom Standort oder vom publikumsintensiven Umfeld her ein Schusswaffengebrauch wegen der Gefährdung Dritter nicht zu verantworten ist (z B Schulhäuser, Kindergarten), wird bereits heute auf den bewaffneten Wachtdienst verzichtet. Entsprechende Regelungen wurden auch in der neuen WAT, dem Reglement für den Wachtdienst aller Truppen, berücksichtigt. Dort heisst es ausdrücklich: "Die Wache ist nach dem effektiven Sicherheitsbedarf zu organisieren" und:

"Der für die Organisation der Wache zuständige Kommandant wird Beschränkungen bei der Ausrüstung mit Schusswaffen vor allem dann anordnen, wenn beispielsweise:

- a) einzelne Wachen nur Kontroll- und keine Schutzaufgaben erfüllen;
- b) für einzelne Wachen vom Standort oder von publikumsintensiven Umfeld her ein Schusswaffengebrauch wegen der Gefährdung Dritter nicht zu verantworten ist (z B Schulhäuser, Kindergarten);
- c) das bewaffnete Pikett zeitgerecht zu Gunsten unbewaffneter Wachen eingreifen kann."

Vor jedem Truppendienst findet anlässlich der Erkundung (Rekognoszierung) der sogenannte Unterstützungsrapport statt. Die für die jeweilige Region verantwortliche Stelle (in Ihrem Fall der Koordinationsabschnitt 41) informiert dabei die Truppe über die Truppenstandorte und die entsprechenden Auflagen. Anschliessend nehmen die Truppenkommandanten mit den lokalen Behörden den Dialog auf. Bei der Lagebeurteilung sind deren Vorbehalte zu berücksichtigen. Mir ist aus der ersten Jahreshälfte kein Fall bekannt, in dem man nicht auf die Anliegen der Standortgemeinden eingegangen ist. Wie Sie berichten, ist bisher in Hinwil der Wachtdienst in der Nähe von Schulhäusern und Kindergärten immer ohne Waffe geleistet worden. Das zeigt, dass sowohl die Gemeindebehörden als auch die Armee das Notwendige unternommen haben.

Nach diesen Ausführungen können Ihre Bedenken relativiert werden. Angesichts des aufgezeigten Dialogs und der differenzierten Umsetzung (die Bewachung eines Munitionsmagazins ausserhalb einer Ortschaft oder gar mitten im Wald kann nie mit der Bewachung einer Truppenunterkunft in einem Schulhaus oder neben einem Kindergarten mitten in einer Ort-

schaft gleichgesetzt werden) zähle ich auf Ihr Verständnis, wenn die Neuerungen im Wachtdienst beibehalten werden und auf einen zusätzlichen Befehl verzichtet wird.

In diesem Sinne danke ich Ihnen und der Gemeinde Hinwil für den offenen Dialog und die positive Aufnahme der Armee.

Freundliche Grüsse

CHEF DER ARMEE



Korpskommandant Roland Nef

z K an
GS VBS
Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich
Gemeindeverwaltung Hinwil
Stab CdA, P. Büttiker, Recht V/RD 1
HEST
LW Stab
Kdo Ter Reg 4